

Leitlinie für den Anlassfall:

(Version 2018-02)

1. Wenn ein **Kind oder Eltern eine Gefährdung oder Missbrauch eines Kindes/Jugendlichen durch einen Betreuer melden/erwähnen**, muss diesen Anschuldigungen immer und möglichst sofort nachgegangen werden. Es geht dabei um die Hilfestellung für mögliche Opfer, aber auch um Schutz vor ungerechten Anschuldigungen.

Für das unmittelbare weitere Vorgehen gilt:

Für den Fall, dass ein Betreuer/Priester von einem Kind/Eltern mit Vorwürfen eines Missbrauchs oder dem Bericht eines Missbrauchsverdachts über irgendeinen Betreuer konfrontiert wird, so soll

1. gut zugehört werden, ohne zu unterbrechen und ohne zu widersprechen, und Hilfe in dieser schwierigen Situation angeboten werden.
2. keine Zusage gemacht werden, die Sache nicht weiterzuleiten, im Gegenteil, die Person, die den Vorwurf gemacht hat, soll wissen, dass der Vorwurf an die zuständigen Stellen gemeldet wird.
3. dem Jugendlichen versichert werden, dass seine Aussage ernst genommen wird, selbst wenn der Betreuer den Vorwurf für schwer zu glauben hält.
4. der Jugendliche frei reden können und mit möglichst wenig Fragen unterbrochen werden (eine Befragung in dieser Situation bedarf einer besonderen Ausbildung).
5. vom Gespräch sofort eine Aktennotiz erstellt werden, die unterschrieben und mit Zeit und Ortsangabe versehen werden soll.
6. sofort der lokale Ansprechpartner für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen informiert werden, dem alle Unterlagen übergeben werden sollen. Dieser allein entscheidet gemeinsam mit dem Leiter des Clubs und dem stellvertretenden Leiter des Clubs über weitere Maßnahmen.
7. in keinem Fall der Betreuer ein Urteil fällen, ob ein Missbrauch stattgefunden hat oder nicht. Seine Aufgabe ist es, die Information weiterzugeben und darüber hinaus absolutes Stillschweigen zu bewahren.
8. immer die Eltern des Kindes/Jugendlichen vom lokalen Ansprechpartner kurzfristig informiert werden.

2. Wenn ein **Kind oder Eltern etwas über Fehlverhalten anderer Kinder melden bzw. erwähnen** (Skala von schlichten Zoten über Besitz von pornographischen Darstellungen in Zeitschriften oder am Handy bis zu tatsächlichen Übergriffshandlungen) ist ebenso rasch mit Hausverstand und Erfahrung zu reagieren. Da die Betreuer Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder haben, soll man die erforderlichen Maßnahmen rasch treffen, in aller Klugheit, und keine zu große Scheu vor Eingriffen zu Gunsten der anderen Kinder haben (z.B. Handy abnehmen, nach Hause schicken, etc.). In jedem Fall müssen die Eltern des Kindes, das sich gemeldet hat, und des Kindes, das beschuldigt wird, informiert werden.

Leitfaden für die Vorgangsweise der Clubleitung, wenn ein Betreuer des Missbrauchs beschuldigt wird:

1. Sobald eine Beschuldigung oder ein Verdacht eines Missbrauchs gemeldet wird, muss der **lokale Ansprechpartner für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen** einen Akt anlegen, in dem alle Aufzeichnungen und Gespräche im Zuge der Untersuchungen gesammelt werden, der vertraulich behandelt wird. Auch die Ablage muss so erfolgen, dass niemand Unbefugter Zugriff hat.

2. Der lokale Ansprechpartner wird die Eltern des Kindes/Jugendlichen in geeigneter Weise und rasch über die Fakten informieren, ebenso gegebenenfalls andere Familien von Kindern, die den Missbrauch miterlebt haben.
3. Der lokale Ansprechpartner wird den Leiter des Clubs und den stellvertretenden Leiter sofort informieren. Dabei muss sichergestellt sein, dass keine dieser Personen befangen ist. Dieses Team (in der Folge CPT, Child Protection Team) soll alle Maßnahmen aufgrund des Missbrauchsverdachts überwachen und die Interessen der Jugendlichen sicherstellen.
4. Das CPT wird im Einzelfall festlegen, welche Maßnahmen (Gespräche mit anderen Kindern, Eltern, Auswertung von Internet-Filtern o.ä.) zur Beurteilung und Klärung nötig sind, insbesondere ist sicherzustellen, dass dem Vorwurf kein Missverständnis, kein Scherz oder Unterstellung zugrunde liegen.
5. Wenn man ausreichend sicher ist, dass der angesprochene Missbrauch stattgefunden hat, muss die beschuldigte Person sofort von jeglicher Tätigkeit im Bereich der Jugendarbeit entfernt werden. Eine Anzeige bei der Polizei ist gesetzlich in Österreich nicht zwingend erforderlich.
6. Wenn jemand des Missbrauchs beschuldigt wird und es klärt sich nicht sofort, dass dieser Missbrauch nicht stattgefunden hat, hat das CPT zu entscheiden, ob und wie der betreffende Betreuer vorerst weiter in der Jugendbetreuung eingesetzt werden kann. Dabei soll im Interesse aller Beteiligten bis zur Abklärung der Vorwürfe generell kein weiterer Einsatz erfolgen, jedenfalls nicht bei Ausflügen oder Lagern; diese Maßnahmen sollen mit möglichster Schonung des guten Rufes des betroffenen Betreuers vorgenommen werden.
7. Die beschuldigte Person muss Gelegenheit erhalten, ihre Worte oder Taten so umfassend wie möglich zu erklären. Auch eine schriftliche Darstellung ist denkbar. Man wird alles unternehmen, diesen Vorgang vertraulich zu gestalten, damit die Absenz aus der Jugendarbeit nicht als Vorverurteilung verstanden werden kann.
8. Man wird alles tun, den guten Ruf eines verdächtigten Betreuers zu wahren, insbesondere solange eine Beschuldigung unbestätigt ist. Man wird ihm Rat und Unterstützung im gesamten Untersuchungsverfahren anbieten. Es ist wichtig zu wissen, dass falsche, manchmal sogar böswillige Unterstellungen von Missbrauch vorkommen und dass sie den Betroffenen sehr viel Schaden zufügen. Daher müssen die Beschuldigten ausreichend Unterstützung während der Untersuchung erhalten, bei Feststellung der Falschheit der Vorwürfe sie rasch wieder in die Arbeit integriert und böswillige Verleumder entsprechend zur Rechenschaft gezogen werden.
9. Nach Abschluss der Untersuchung durch den lokalen Ansprechpartner, informiert er das CPT und werden die erforderlichen Maßnahmen festgelegt. Dies ist schriftlich zu dokumentieren und zum Akt zu nehmen.
10. Die Eltern des betroffenen Kindes/Jugendlichen sind über die Ergebnisse zu informieren, damit sie die Möglichkeit haben, allenfalls Strafanzeige zu erstatten.
11. Sollte im konkreten Fall ein Verfahren von den Strafbehörden bzw. der Polizei eingeleitet bzw. Voruntersuchungen angestellt werden, wird das CPT mit diesen Stellen zusammenarbeiten und keinerlei Information für sich behalten, unter möglichster Wahrung der Interessen aller Beteiligten. In diesem Fall muss die beschuldigte Person informiert und auf die Bedeutung des Problems aufmerksam gemacht werden. Ohne ein Urteil zu fällen, darf sie, solange die Untersuchung läuft, in keiner Weise weiter in der Jugendbetreuung eingesetzt werden.
12. Wenn sich herausstellt, dass es sich um falsche oder unbegründete Anklagen gehandelt hat, ist das Thema abzuschließen. Die Clubleitung wird prüfen, ob der falsche Ankläger aus dem Club entfernt wird. Der Betreuer ist in seiner bisherigen Funktion zu bestätigen, ohne dass ihm etwas nachgetragen wird.

13. Wenn Zweifel bestehen bleiben, wird das CPT entscheiden, wie man am besten vorgeht, wobei sicherzustellen ist, dass die beschuldigte oder verdächtige Person nicht in irgendeiner Weise vorverurteilt wird.
14. Jeder, der des Missbrauchs für schuldig erkannt wird, muss sofort aus allen Bereichen, die ihm Zugang zu Jugendlichen verschaffen könnten, entfernt werden.

Salzburg,